

LFV - Aktuell

Versicherungsvertrag des Landesfeuerwehrverbandes



Seite 1 von 2

Versicherungsvertrag zwischen dem Landesfeuerwehrverband und den Saarland Versicherungen

Seit dem 01.01.2008 sind Leistungsverbesserungen im Versicherungsvertrag des LFV mit den Saarland Versicherungen in Kraft getreten. Es gelten unter Anderem neue Leistungssummen und der Herzinfarkt ist jetzt mitversichert.

Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz besteht für den Landesfeuerwehrverband Saarland e.V, dessen gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese für Aufgaben tätig sind, die ihnen im Rahmen der Satzung obliegen und darüber hinaus bei Ausübung von Tätigkeiten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen des SBKG den Feuerwehrangehörigen der gemeindlichen Feuerwehren auferlegt sind.

Mitversichert sind die Bezirks- und Kreisverbände des Versicherungsnehmers sowie die örtlichen Feuerwehrvereinigungen mit ihren gesetzlichen Vertretern und Angestellten, soweit diese Vereinigungen dieser Vereinbarung beigetreten sind.

Ferner gehören dazu auch die Tätigkeiten für die Feuerwehrfördervereine, soweit sie den in der Satzung des LFV aufgeführten Verbandszwecken dienen. Versicherungsschutz besteht allerdings nur, insoweit die Mitglieder des jeweiligen Fördervereins auch Mitglieder des LFV sind.

Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten mit reinem Vergnügungscharakter.

Versicherte Risiken

Haftpflichtversicherung

NEU: Anpassung der Versicherungssummen

- | | |
|--------------------|---------------|
| ➤ Personenschäden | 2.000.000 EUR |
| ➤ Sachschäden | 1.000.000 EUR |
| ➤ Vermögensschäden | 50.000 EUR |

Unfallversicherung

NEU: Mitversicherung des unfallunabhängigen Herzinfarktes während eines Einsatzes oder einer Übung - ohne Anrechnung von Vorerkrankungen des Herzens.

Bei Einsätzen und Übungen der Freiwilligen Feuerwehr gewähren wir deren Mitgliedern Versicherungsschutz für den Todesfall auch dann, wenn der Unfallbegriff des § 1 III. der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen nicht erfüllt ist.

Der Versicherungsschutz für den Todesfall besteht auch in den Fällen, in denen der Tod durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (nicht aber durch Trunkenheit und Rauschmittel), epileptische Anfälle oder sonstige Krampfanfälle herbeigeführt oder der Tod durch psychische Reaktionen verursacht wurde. An die Stelle einer Leistung im Todesfalle tritt dann eine

LFV - Aktuell

Versicherungsvertrag des Landesfeuerwehrverbandes



Seite 2 von 2

Invaliditätsentschädigung entsprechend der vereinbarten Versicherungssumme für die Invalidität, wenn die versicherte Person noch nach einem Jahr, gerechnet vom Schadentag, an einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit leidet.

§ 8 der AUB findet keine Anwendung, d.h. eine danach mögliche Einschränkung der Versicherungsleistung wegen einer Vorerkrankung des Herzens wird nicht vorgenommen.

NEU: Anpassung der Versicherungssummen

➤	Invalidität	52.000 EUR	(ohne Progression/Mehrleistung)
➤	Tod	10.000 EUR	
➤	Krankenhaustagegeld	21 EUR	
➤	Genesungsgeld	21 EUR	

Rechtsschutzversicherung

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Arbeitsrechtsschutz
- Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

NEU: • Versicherungssumme je Rechtsschutzfall (§ 4 ARB) 160.000 EUR
• Kautions (§ 5 ARB) maximal zusätzlich 25.000 EUR

Kraftfahrt-Versicherung

Für privateigene Kraftfahrzeuge. Die Versicherung umfasst:

- Rabattverlust
NEU: • Begrenzung des Mehraufwandes je Schadensereignis auf 2.500 EUR
- Kaskoversicherung
NEU: • SB je Schadensereignis 500 EUR
• Höchstersatzleistung je versichertes Fahrzeug 15.000 EUR
• Höchstersatzleistung für alle in einem Jahr anfallenden Kaskoschäden 80.000 EUR

Musikinstrumente-Versicherung (optional)

Subsidiaritätsklausel

Die Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Kraftfahrt-Versicherung gelten subsidiär, d.h. jedweder andere Versicherungsschutz für den gleichen Versicherungsfall geht dieser Police vor. Diese Regelung gilt nicht für die Unfall- und die optionale Musikinstrumente-Versicherung.

Weitere detaillierte Hinweise zum Versicherungsschutz enthält der vollständige Versicherungsvertrag, der bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden kann.